

Textliche Festsetzungen

1. In den mit „abweichende Bauweise“ gemäß § 22 (4) BauNVO bezeichneten Gebieten ist eine zusammenhängende Bebauung über 50 m zulässig.
2. Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden gemäß § 2 (6) BBauG die entgegenstehenden Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 aufgehoben.